

Vorab per E-Mail

an [Rainer.Schoengarth@seninnsport.berlin.de](mailto:Rainer.Schoengarth@seninnsport.berlin.de) z. Kts.

an die Mitglieder des Landeshauptvorstandes des dbb berlin z. Kts.

an die Personalräte z. Kts.

An die

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

- I A 35 -

Klosterstraße 47

10179 Berlin

Berlin, den 29. Juli 2009

Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-,  
Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung – LbhVO)

- Dortiges Schreiben vom 25. Juni 2009/hier eingegangen am 6. Juli 2009 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der nunmehr vorgelegt eigenständigen Landesbeihilfeverordnung verlässt das Land Berlin den lange bewährten Weg, die entsprechenden Beihilfavorschriften des Bundes (fast) vollständig zu übernehmen. Auch wenn bislang schon eigenständige Regelungen über die Modifizierung des Landesbeamtengesetzes Berlin erfolgten - insbesondere durch die bestehenden Regelungen der Kostendämpfungspauschale - stellt die nunmehr vollständig vorgelegte eigenständige Landesbeihilfeverordnung eine neue Ausrichtung dar.

Begrüßt wird, dass die vorgelegte Regelung die konstruktiven Ansätze der Bundesbeihilfeverordnung weitestgehend übernimmt. Abweichungen sind lediglich für bestimmte Bereiche vorgesehen. Bevor auf diese speziellen Abweichungen eingegangen wird, muss der nunmehr eingeschlagene Weg kritisch hinterfragt werden:

Die bisherige weitestgehende Übernahme des Bundesrechtes stellte sich insgesamt als sehr verwaltungsvereinfachend dar. Damit konnten auch Ausführungsbestimmungen und Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern übernommen werden. Dieses Vorgehen wird nun zukünftig deutlich schwieriger werden. An dieser Stelle soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die bislang übliche Übernahme von Bundesrecht auch den Vorteil hat, dass eine gewisse Synchronität zwischen Bundes- und Landesbeschäftigten in Berlin bestand. Dies speziell auch vor dem Hintergrund, dass es für die behandelnden Ärzte bzw. Einrichtungen, die Gesundheitsleistungen erbringen, eine einfachere, transparentere und letztlich bessere Beratung und Aufklärung ermöglichte.

Die vorgelegte Regelung übernimmt die zum Stichtag – 20. Mai 2009 - vorgelegten Beihilfavorschriften des Bundes, der Bundesbeihilfeverordnung, und verzichtet dabei

auf eigenständige Begründungen. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch auch schon absehbar, dass diese Bundesbeihilfavorschriften, insbesondere im Bereich der Pflegevorschriften einer weitgehenden Überarbeitung unterzogen werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob dieser Reformschritt noch mit in die Landesvorschriften mit eingearbeitet werden sollen, bzw. wie das weitere Verfahren von Modifizierungen geplant ist.

Grundsätzlich erkennt der dbb berlin den Wunsch nach eigenständigen Gestaltungen durch das Land Berlin, es wird jedoch gerade im sensiblen Bereich der Beihilfegewährung appelliert, von den eingeräumten Möglichkeiten vorsichtig Gebrauch zu machen.

Von der Bundesbeihilfeverordnung sollen nunmehr folgende Regelungen abweichen:

a) In Bezug auf die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel wird die bis zum Dezember 2003 geltende Regelung unter Beachtung neuester Rechtsprechung und in Anlehnung an § 34 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wieder eingeführt. Danach sind mit wenigen Ausnahmen (z. B. Mittel für Abmagerung, Mittel zur Zügelung des Appetits) die schriftlich verordneten Arznei- und Verbandmittel beihilfefähig. Mit dieser Regelung wird im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln nicht mehr nach verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unterschieden.

b) Die bisherigen Regelungen über die Eigenbehalte für Arznei- und Verbandmittel, für Hilfsmittel, bei Fahrtkosten und für die Inanspruchnahme einer häuslichen Krankenpflege werden nicht in die Landesbeihilfeverordnung übernommen.

c) Einzig die Eigenbehalte bei vollstationärer Krankenhausbehandlung, bei Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen (Sanatorien) und bei Rehabilitationsmaßnahmen werden weiterhin bei der Berechnung und Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt.

d) Als Ausgleich für den Wegfall der vorstehend genannten Eigenbehalte sieht der Entwurf der Landesbeihilfeverordnung des Innensensors vor, den Betrag für die sog. Praxisgebühr "moderat" um zwei Euro auf insgesamt zwölf Euro zu erhöhen.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arznei- und Verbandsmittel verbessert sich durch diese Regelung, da insbesondere die Abgrenzungen und viele Ausnahmetatbestände (insbesondere der Rückgriff auf die Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses) in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen in der Verwaltungspraxis geführt hat. Deshalb dürfte dies zur erheblichen Reduzierungen des Verwaltungsaufwandes beitragen.

Kritisch wird dagegen der entsprechende Ausgleich über die Praxisgebühr gesehen: Auch wenn der Erhöhungsbetrag der Praxisgebühr, wie in der Begründung ausgeführt, nur "moderat" um zwei Euro auf zwölf Euro erhöht wird, wird dieser Betrag der Praxisgebühr erstmalig im Beihilferecht bzw. dem Krankenversicherungsrecht abweichend nach oben angehoben. Dies ist insbesondere im Land Berlin problematisch, da neben Praxisgebühr und Zuzahlungen ergänzend die Kostendämpfungspauscha-

le erhoben wird. Hierzu wird für den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger auf die Rechtspflicht zur amtsangemessenen Alimentation verwiesen - dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit 2003 die Sonderzahlung erheblich gekürzt und das Urlaubsgeld weggefallen und seit 1. September 2004 keine Anhebung der Besoldung mehr erfolgt ist. Auf eine Erhöhung der Praxisgebühr muss daher angesichts der extrem hohen Besoldungsrückstände im Land Berlin verzichtet werden.

Wir bitten um Erörterung nach § 83 LBG.

Mit freundlichen Grüßen!

Joachim Jetschmann  
Landesvorsitzender